

Debatte, an der sich Wächter, Waller, Gagner, Büchel und Dr. Beck beteiligten. Schließlich wird beschlossen, die Regierung solle einvernehmlich mit der Kommissionskommission die Gesetze abgeben und hierüber dem Landtage in seiner nächsten Sitzung berichten.

Bericht und Begründung

zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege. (Von Dr. Beck.)

Das ganze Ueberprüfungsverfahren ist entsprechend dem Verwaltungsverfahren überhaupt ein sogen. amtswegiges oder ein solches auf Antrag der Partei.

2. Das Verwaltungsverfahren (drittes Hauptstück) umfasst die Zwangsvollstreckung in der Verwaltung auf Grund einer Verfügung oder Entscheidung, daneben aber noch den sog. unmittelbaren, auch sofortigen Zwang genannt, nebst andern Zwangsmaßnahmen und Einrichtungen auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung.

Ingeordnet wird der Zwang in der Regel vom Regierungschef, da er gemäß der Verfassung die Befehle zu vollziehen hat. In Gemeindeangelegenheiten ist es d. Ortsvorsteher (Art. 111), sofern er nicht den Regierungschef um Anordnung ersucht. Der Entwurf hält im allgemeinen die anordnenden und ausführenden Organe auseinander. Zwang soll nur, soweit es die Gesetze zulassen und es notwendig ist (Art. 112) und in der Regel nach vorausgegangenem Androhung angeordnet werden (Art. 113). Die Artikel 114 und 115 ordnen das Aufsechtungsverfahren von Verfügungen u. Entscheidungen im Verwaltungsverfahren. Im Gegensatz zu den meisten Entscheidungen (Urteilen, Beschlüssen usw.) des Gerichtes sind insbesondere manche Verfügungen im Verwaltungsverfahren vielfach schon mit ihrem erstinstanzlichen Erlasse vollstreckbar, gleichzeitig od. dagegen seitens der Partei eine Beschwerde usw. eingelangt worden ist. Die nähere Regelung dieser Sache enthält Art. 116.

Zu den regelmäßigen und der Verwaltung eigentümlichen Zwangsmitteln gehören im Verwaltungsverfahren: a) die Zwangsstrafe (Art. 117), auch Exekutiv- oder Ordnungsstrafe genannt. b) die Erfassungnahme (Art. 125) bei Verfügungen, welche an Stelle des Verpflichteten ein Dritter vornehmen kann und äußerster Falles, c) bei nicht vertretbaren Leistungen neben Zwangsmaßnahmen die Gewaltanwendung, sei es auf Grund einer voraus gegangenen Verfügung oder Entscheidung (Art. 126 ff) oder ohne solche Voraussetzung (Abschnitt III). Daneben kommt für Geldleistungen die Zwangsbeitreibung durch gerichtliche Verwertung von Vermögenswerten vor (Art. 121 ff). Es ist auf die einzelnen Bestimmungen zu verweisen. Neu überhaupt ist das sogenannte Sicherungsverfahren zwecks Sicherstellung einer künftigen Zwangsvollstreckung (Art. 120) geregelt. — Es mögen besonders einige bedeutende Bestimmungen noch hervor gehoben werden. Bei Eintreibung von Geldansprüchen oder Durchsetzung von Vermögensansprüchen gegen Gemeinden und öffentlich gemeinnützige Anstalten kann zu deren Schutze die Regierung eingreifen (Art. 123, Abs. 3 und Art. 124, Abs. 2). Wichtig sind ferner die zulässigen Zwangsmaßnahmen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (Art. 128, Abs. 3, 4) und im Falle von Viehseuchen, z. B. bei Maul- und Klauenseuche (Art. 128 und Art. 130, Abs. 3).

Statt langen Ausführungen wollen wir hier nur die zur Bekämpfung der Maul- u. Klauenseuche nach der Vorlage zulässigen Zwangsmittel näher betrachten.

1. Wenn eine Maul- und Klauenseuche ausbricht, die wohl zu den für das Eigentum (Vieh) gemeingefährlichen Seuchen zu rechnen ist, kann nach der Vorlage (Art. 131, (1) a, Art. 132, (2) a, B. ein Landweibel oder der betreffende Gemeindevorsteher das zur Verhütung weiterer Verbreitung erforderliche, selbstständig und ohne irgend welchen Auftrag seitens der Regierung, des Regierungschefs bzw. d. Ortsvorstehers vorläufig vorsehen.

2. Als solche Mittel nennt Art. 131, Abs. 6 in Verbindung mit Art. 128, Abs. 6 und Art. 130, Abs. 3, Absonderung von Personen und

ähnliche Maßnahmen, z. B. Stallbann, dann Desinfektion, Abperrung von Häusern usw.

Diese Maßnahmen können ferner nachträglich von der vorgelegten Behörde bestätigt, verschärft oder aufgehoben werden. Das sind heute meistens unregelmäßige Partien des Verwaltungszwanges. Für uns rechtlich neu ist insbesondere die Ordnung der polizeilichen Verwaltung (Art. 133), des Waffengebrauchs (Art. 135), die Bestimmungen über Aufsicht- und Zwangsmaßnahmen gegen Selbstverwaltungskörper (Art. 136) und die Bestimmungen über die geschichtlich bekannten Institute der Landesräte und Landesrettung. Hier ist vor allem auf die Nothilfe — Leistungspflicht) hinzuweisen (Art. 137, Abs. 1).

3. Das Verwaltungsstrafverfahren (IV. Hauptstück). Hier werden unter Vorbehalt der Eigentümlichkeiten des Verwaltungsstrafrechtes zuerst allgemeine und ergänzende Strafgrundsätze im Sinne der neuzeitlichen Auffassung aufgestellt (Strafmündige, Jugendliche, Verbotspersonen) gemäß Art. 138; Abs. 4 vom Art. 138 enthält überdies eine Bestimmung über die Haftung der Verbotspersonen in zivilrechtlicher Beziehung. Neu ist auch, daß in der Regel in allen Verwaltungsstrafverfahren zuerst eine Geldstrafe und nur ersatzweise eine Freiheitsstrafe verhängt werden soll und daß der Beschuldigte, anstatt eine Freiheitsstrafe abzusitzen, seine Strafe durch Arbeitsleistung unter Aufsicht eines Wegmachers, Wührmeisters u. i. w. abarbeiten kann. Veltore Gesetze unter der Regierungsperiode können jedoch die Arbeitsstrafe fest, diese soll nun verallgemeinert werden (Art. 138, Abs. 8 und Art. 139, Abs. 3), immerhin kann sie nur im Einverständnis mit dem Beschuldigten festgesetzt werden. Wichtig ist ferner die neue Strafbestimmung in Art. 139. — Neuzeitlichen Auffassungen folgend enthält die Vorlage die bedingte Verurteilung, bedingte Entlassung und die Rehabilitation, welche drei Institute bei dem derzeitigen Umfange des von den Verwaltungsbehörden gehandhabten Verwaltungsstrafrechtes derzeit nicht gerade eine allzu große Bedeutung haben können, wohl aber für die Zukunft. Wichtig dagegen ist die unbedingte Strafnachfrist und das Strafniederlagsrecht (Art. 144, Abs. 1 und 2). Die moderne Auffassung lehrt, und die Praxis ist ihr zum Teil schon längst vorausgegangen, daß die Behörden nicht mit Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Arbeitsaufwande keine Bedeutung haben, sich befassen sollen. Es lehrt da der Grundgedanke der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit wieder; es soll z. B. nicht wegen 30 Heller ein 150 Kr. verhängender Apparat aufgewendet werden. Der unschuldige Steuerträger muß diese Art von Bedauerie in der Verwaltung schließlich büßen. Deswegen ist auch die Verwarnung vorgesehen.

Das eigentliche Verwaltungsstrafverfahren zerfällt:

a) in den vereinfachten Verfahrensarten, nämlich in das Verwaltungsstrafverfahren und in das Unterwerfungsverfahren.

b) in das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren, das vom Regierungschef, einer anderen Amtsperson und in besonders wichtigen Fällen von der Regierung selbst durchgeführt werden kann.

Die meisten Verwaltungsstrafverfahren werden ihre Erledigung in den nach Formulare durchgeführten höchst einfachen Verwaltungsstrafverfahren (Art. 146 und 147) finden, so daß es überhaupt einer Verhandlung mit Parteien und Zeugen usw. nicht bedarf.

Die zuständige Amtsstelle scheidet dem Fehlbaren kurzverhandelt ein Strafbot gemäß Artikel 147 zu. Er kann nun gegen daselbe gemäß Art. 147, Abs. 2, also in den meisten Fällen, Beschwerde führen oder aber in wichtigeren Fällen (Art. 148) Einspruch erheben.

Auf den Einspruch hin tritt sodann das sogen. ordentliche Verfahren gemäß Art. 149 ff. ein. Die allermeisten Fälle finden praktisch mit dem Erlaß eines Strafbotens für die erste Instanz ihre Erledigung.

Ein anderes sehr vereinfachtes Verfahren, das sich besonders im Finanzstrafrecht bewährt hat, ist das sogen. Unterwerfungsverfahren gemäß Art. 148 a und 148 b, später Art. 149 und 150. Es besteht kurz gesagt darin, daß bei

einem geständigen Fehlbaren an Stelle eines sonstigen Verfahrens eine sogen. Unterwerfung unter die protokolllarisch oder sonst (Art. 148 c) festgesetzte Strafe usw. tritt. Es erfolgt einfach das ordentliche wie das Strafbotverfahren. Der Verwaltungsstrafsaß kann auf diese Art ohne große Umstände für den Beschuldigten und die Behörde im kurzen Wege abgetan werden.

Das sogen. ordentliche Verfahren gemäß Art. 149 ff. lehnt sich in den meisten Teilen an das Verfahren bei Uebertretungen (Strafregisterblattverfahren oder sonstiges Verfahren) an. Es kann vom Regierungschef, einer sonstigen Amtsperson oder der Regierung selbst durchgeführt werden (Art. 151, Abs. 3). In den meisten Fällen wird es durch die vereinfachten Verfahrensarten ersetzt. Besondere Bestimmungen gelten für Einzugsbeteiligte und Vertretungspflichtige, hinsichtlich der Beschlagnahme, Durchsuchungen, der vorläufigen Festnahme und Untersuchungshaft, auf welche Bestimmungen verwiesen wird.

Das Rechtsmittelverfahren zerfällt in die Vorstellung und Beschwerde und Wiederaufnahme. Daneben kommt die Sistierung vor. Bei der Verwaltungsstrafvollstreckung werden ergänzende Vorschriften, besonders bezüglich des Vertretungspflichtigen aufgestellt.

Das fünfte Hauptstück enthält die Schluß-, Einführungs- und Anwendungsbestimmungen, deren Verständnis sich aus dem Inhalte ergibt. Wichtig ist besonders die Bestimmung über die Verwaltungsgebühren (Art. 166). Zur leichteren Handhabung des Gesetzes soll die Regierung gemäß Abs. 3 von Art. 169, ein Sachregister herausgeben und allenfalls Formulare.

Aus den Verweisungen des Gesetzes auf die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und das Strafrecht dürften den das Gesetz handhabenden Beamten und Angestellten nach Ansicht des Referenten deswegen keine großen Schwierigkeiten entstehen, weil ja die meisten Verwaltungsfragen im vereinfachten Verfahren (Verwaltungsboten und Strafboten und Unterwerfungsverfahren) abgetan werden können und weil trotz mancher Bestimmungen den Amtorganen ein großer Spielraum unter Wahrung der Rechte der Beteiligten eingeräumt ist. Die Behörde wie der Bürger sollen ihre Rechte und Pflichten haben, das ist der leitende Grundgedanke der Vorlage, die eine große Arbeitsleistung in sich enthält. Durch diese Vorlage erhält die Verwaltung eine neuzeitliche und zeitgemäße Regelung des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden, um die uns manche Staaten beneiden dürften.

Zwecks Erleichterung der Behandlung der Vorlage im Landtage werden die Herren Abgeordneten höflichst gebeten, die Vorlage und die kommissionellen Änderungen eingehend zu studieren.

Schließlich darf die Vorlage als ein sprechender Beweis dafür gelten, daß der neue Landtag nicht mit Worten, sondern mit Taten Ruhe, Ordnung und fortschrittliche Entwicklung anstrebt.

(Schluß.)

Rundschau.

Gegenwärtig stehen wir im Zeitpunkt der Handels- und Zollämter zwischen den einzelnen Staaten, Kriegs- und Nachkriegswirkungen haben zur Folge gehabt, daß beinahe alle internationalen Handelsverträge gekündigt wurden und an Stelle der vertraglichen Verbindungen zwischen den einzelnen Staaten entweder nur provisorische Tarife oder gar die aus früheren Zeiten berühmten Kampfzolltarife angewendet werden. Der Krieg hat eben das ganze wirtschaftliche und Handelsleben aller Völker über den Haufen geworfen, so daß man nicht den nun veralteten Bestimmungen nicht mehr auskommen kann; andererseits hat jede Nation noch mehr als früher das Bestreben, zum Schutze des nationalen Handels, von Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, die ausländische Konkurrenz nach Möglichkeit auszuschalten durch beträchtliche Erhöhung der Eingangszölle, wenn nicht gar durch teilweise oder gänzliche Einfuhrverbote. Maßnahmen auf der einen Seite rufen selbstverständlich Gegenmaßnahmen auf der andern; unter der Unmenge solcher hinderlicher Bestimmungen leiden aber die

Volkswirtschaften aller Länder, da ein regelrechter Warenaustausch zwischen den Völkern auf diese Weise sehr erschwert und unterbunden wird. Es ist deshalb klar, daß diese Zustände nicht ewig fortbauern können, weil alle, auch die Urheber, dadurch geschädigt werden. Die Staaten müssen, um zu einem geordneten und ersprießlichen wirtschaftlichen Leben zu gelangen, wieder miteinander reden und verhandeln. Mithin werden deshalb die Vorbereitungen zum Abschluß neuer Handelsverträge getroffen.

Auch die Schweiz hat die Erfahrung machen müssen, daß ihr beinahe alle bestehenden Handelsverträge im Laufe der verflochtenen Jahre gekündigt wurden. Nach langen Verhandlungen ist es in den letzten Tagen gelungen, mit Spanien den ersten neuen Handelsvertrag abzuschließen; wochen-, ja monatelang dauerten die Besprechungen der schweizerischen Unterhändler (Ständerat Ulteri, Vizepräsident Dr. Laur, Dr. Wetter, Sekretär des Volkswirtschaftsdepartementes) mit den Delegierten der spanischen Regierung in Barcelona. Die Hauptschwierigkeit ergab sich in der Festsetzung des schweizerischen Weinzolles für aus Spanien eingeführte Weine; der Bundesrat hatte seinerzeit in Besprechungen mit den waadtländischen und valaisischen Weinbauern die Erklärung abgegeben, er werde einen Zoll von Kr. 32—33 zu erreichen suchen, um den inländischen Weinbau gegen die Konkurrenz der billigen spanischen Weine zu schützen; nach langen Debatten kamen die Unterhändler dazu, denselben auf Kr. 24 festzusetzen, wogegen Spanien seine Zölle auf verschiedene Erzeugnisse der schweizerischen Industrie, z. B. Uhren, ebenfalls bedeutend herabsetzen mußte. Den Waadtländern und Valaisern liegt das getroffene Abkommen nicht recht, sie fühlen sich benachteiligt und protestieren gegen daselbe. Bei ruhiger Betrachtung der Sache muß man sich aber sagen, daß die getroffene Lösung sich rechtfertigen läßt. Wir hätten ja selber den geplanten Weinbauern der Westschweiz, die nur selten ein gutes Weinjahr haben, einen vermehrten Schutz ihrer Erzeugnisse wohl gegönnt; aber man darf doch einen relativ nicht so bedeutenden Faktor nicht zum Schaden der andern bevorzugen. Die Walliser und Waadtländer werden doch Absatz für ihre Weine zu einem annehmbaren Preise finden, denn es sind wirkliche Qualitätsweine, während die importierten spanischen Weine größtenteils gewöhnliche Durchschnittsware sind. Und der Schweizer liebt doch viel mehr einen ganz guten Tropfen, als gewöhnliches „Mischmaß“; sonst müßten die Oberländer wahrscheinlich ihren Wein allein trinken, da er noch teurer ist als die westschweizerischen Marken. Auch bei diesen Handelsverträgen müssen die Gesamtinteressen berücksichtigt werden und nur wo diese es verlangen, kann ein spezieller Schutz geschaffen werden für einzelne Erwerbszweige.

Zu Diskussion steht gegenwärtig die Wahl eines Bundesrichters. Infolge des Falliments der Freiburger Handelsbank hat Bundesrichter Eugen Deichenau, der frühere Verwaltungsratspräsident derselben, seine Demission eingereicht. Nun streitet man schon um seine Nachfolge. Die Katholiken, die sonst schon nicht über Gebühr vertreten sind in unserm obersten Gerichtshof, machen auf den Sitz wieder Anspruch; doch scheint man sich nicht auf eine Kandidatur einigen zu können, Bündner und St. Galler geraten miteinander in Konflikt. Die Bündner portieren ihre Landsmänner Prof. Dr. Lampert in Freiburg und Prof. Dr. Tur in Genéve, die konservativen St. Galler rücken mit Kantonsrichter Dr. Engeler auf, daneben wollen die radikalen Jessoirer und die Sozialisten auch noch mehr oder weniger berechtigte Aspirationen geltend machen. Uns scheint die Kandidatur von Dr. Engeler in St. Gallen eine gegebene; derselbe ist bereits Erbgutmann des Bundesgerichts, ein durch langjährige richterliche Tätigkeit als Vorsteher der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts in der Nachsprache verrierter und erfahrener Mann. Schon früher wurde seine Kandidatur genannt, man hat uns St. Galler auf später vertröstet — also kommen wir heute. Es wäre unferes Erachtens unbillig, nur aus dem Grunde, weil er unserm St. Galler Kantonsgericht gut ansteht, Herrn

Eigentüme durch den abendlichen Garten klangen, dann lauschten alle mit wirtlicher Andacht dem ausdrucksvollen Spiel und Joachims Mutter hatte oft Tränen in den Augen. Alle sollten der jungen Künstlerin aufrichtiges Lob.

Nur bei dieser selbst, der vom Glück begünstigten, von so vielen beneideten Erbin wollte nie eine rechte Fröhllichkeit aufkommen. Ihre großen Augen blickten meistens ernst und verträumt herein. So viel Mühe ihr Verlobter sich auch gab, es gelang ihm nur selten, den feingeschwungenen Lippen ein kleines Lächeln zu entlocken. Er ohnte, daß Maria an einen andern dachte, die Eifersucht schärfte seine Sinne, er wußte auch, daß sein so schwer erzwungenes Glück stark bedroht war. Aber wer der Feind war, konnte er nicht herausbringen. Er dachte zwar an Vetter Max, verwarf aber den Gedanken wieder, weil er sich überzeuge, daß der Verkehr der beiden ein völlig harmloser war. Oft fragte sich Ebbhardt, ob Maria es wohl jemals lernen würde, ihn zu lieben, und ob es nicht edler und großmütiger wäre, freiwillig zurückzutreten. Über immer wieder schüttelte er den Kopf zu diesen Gedanken.

Am zufriedensten mit der Wendung der Dinge war Meister Engelmann. Er freute sich über den

Reichum, der seiner Tochter so unermutet in den Schoß gefallen war, und der ihm jetzt gestattete, sich sein Leben so einzurichten, wie es ihm befiel. Sein Gesicht rundete sich von Tag zu Tag mehr, er lebte von neuem auf. Maria hatte natürlich soeben ihr altes, liebes Zimmer wieder bezogen und es sich nach ihrem Geschmack möbliert. Wenn sie dann vor dem Schlafengehen vor der Mutter Bild stand und mit tränenden Augen zu der teuren Verstorbenen aufschah, dann preßte sie wohl manchmal beide Hände auf das Herz, wie gewaltsam den darin wühlenden Schmerz zu erstickten und flüsternd bewegte sie dann die Lippen: „Warum, warum mußte der goldene Strom mir so spät, zu spät zufließen? Warum mußte ich mich erst binden? Und er, er ist jetzt frei! Wer weiß, vielleicht wäre mein Traum vom Glück in Erfüllung gegangen, wäre ich nicht an einen anderen gebunden!“

Vetter Max beobachtete seine Nichte heimlich. Er war der einzige, der den sehnsüchtigen Blick dieser schönen Augen wahrnahm, weil er wußte, wenn diese Sehnsucht galt. Er bemerkte auch, daß Maria bitter und schmaler wurde, und grübelte oft darüber nach, ob er nicht helfend eingreifen könne. Eines Abends, als wieder bei Engelmanns eine

kleine Gesellschaft war, bemerkte Max zu seinem geheimen Schrecken, wie auch des Assessors Blick so selbstvergessen mit leidenschaftlichem Ausdruck an Marias Gesicht hing. Diese selbst hatte nicht bemerkt, denn sie war eben beschäftigt, für des Assessors Mutter einen Blumenstrauß zu binden. Sie sah auf der Gartenbank und hatte den ganzen Schoß voll Blumen. Sie suchte immer die schönsten aus. Im Gärtel trug sie einen Strauß Bergfahnenmisch, ihre Lieblingsblumen, und Joachim Held trat vor sie hin und rezitierte aus dem Trompeter von Säckingen:

„Wollt Ihr aber mich beglücken,
Unausprechlich mich entzücken,
Ehrent mir ein Bergfahnenmisch,
Aus dem Strauße, der Euch schmückt!“

Sie sah lächelnd zu dem vor ihr Stehenden auf und zog einige der blauen Blumen aus dem Gärtel. „Wenn das Blümchen Euch beglückt!“ verfehlte sie schlagfertig.

Er aber hatte mit rascher Bewegung, von niemand als von ihr bemerkt, da er ganz nahe vor ihr stand, seine Lippen auf die Blumen gedrückt. Maria war dunkel erglöhrt und senkte den Kopf tief auf die

Brust, damit niemand ihre Verwirrung merken sollte.

„Aber Maria,“ schalt Linda gleich darauf lachend, „wie kannst Du zu dem Strauß der blauen Rosen den glühend roten Mohu binden, das sieht häßlich aus, der Mohu war doch für mein Zimmer bestimmt.“

Maria nickte verwirrt: „Ach — das paßt nicht, wo hatte ich nur meine Augen!“

Frau Kommerzienrat Helb nahm mit vielen Dankworten den fertigen Strauß in Empfang, und bald darauf verabschiedeten sich die älteren Herrschaften, die jüngeren wollten noch zusammen bleiben, da Hans erst spät gekommen war. Frau Helb ließ es sich nicht nehmen, den Hofstaat selbst die kurze Strecke zu fahren, so sehr Joachim auch dagegen protestierte.

Auf dem Heimwege äußerte der Kommerzienrat gut gelaunt: „Ich kann Dir gar nicht sagen, Schatz, wie wohl und behaglich ich mich immer in dem kleinen Kreise fühle, es sind auch wirklich recht liebenswürdige, prächtige Menschen, und — Fräulein Maria, das wäre die rechte Frau für unsern Sohn!“

(Fortsetzung folgt.)